

Stadt Weinstadt

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Juni 2001 folgende Satzung mit Änderung vom 31.3.2010 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld wird mit Beginn des Marktes fällig.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 6 Abs. 3) wird 1 Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Einzug der Gebühren erfolgt durch Beauftragte der Stadt während des Markt- tages gegen Erteilung einer Quittung.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 6 Abs. 3) ist zum Fälligkeitszeitpunkt an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Für Wochenmärkte beträgt die Gebühr pro angefangenem lfd. Meter Standlänge für eine

Tageserlaubnis	1,40 EURO
Dauererlaubnis von einem Jahr	60,00 EURO.

- (2) Für Krämermärkte beträgt die Gebühr pro angefangenem lfd. Meter Standlänge für eine Tageserlaubnis

1. für Marktstände mit Waren ausgenommen Ziff. 2 und 3	6,00 EURO/Tag
2. für Marktstände mit Süßwarenverkauf ausgenommen Ziff. 3	7,50 EURO/Tag
3. für Marktstände mit Imbiss und /oder Ausschank	12,00 EURO/Tag

- (3) Es werden für Wochenmärkte und Krämermärkte mindestens zwei Meter Standlänge berechnet

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt werden Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Regelungen über Marktgebühren außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 31.3.2010 tritt am 1.7.2010 in Kraft.